



Hygiene-Konzept zu Coronavirus SARS-CoV-2

für den Veranstaltungsbetrieb
im Amt für evangelische Jugendarbeit

Impressum

Herausgeber:

Amt für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Hummelsteiner Weg 100, 90459 Nürnberg

Tel.: 0911 4304-250

E-Mail: afj@ejb.de

www.ejb.de

Erstellt und verantwortlich:

Tobias Fritsche, Landesjugendpfarrer

Mit der Mitarbeitendenvertretung des AfJ abgestimmt am 22.09.2020.

Stand: 16. Oktober 2020

1. Maßnahmenkonzept

Vorgaben

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen bei der Nutzung des Amtes für Jugendarbeit als Begegnungs- und Veranstaltungshaus trägt das Amt für evangelische Jugendarbeit. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten bzw. den Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist vorrangig und hat besondere Bedeutung.

Maßnahmen

- Maßnahmenkonzept erarbeiten
- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in die Maßnahmenplanung einzubeziehen.

2. Gestaltung des Zutritts und der Eingangsbereiche

Vorgaben

Besucherinnen und Besucher, Veranstaltungsteilnehmerinnen und –teilnehmer, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses müssen bereits beim Betreten des Hauses auf die Hygiene-Regeln hingewiesen werden. Der Zutritt und der Aufenthalt im Eingangsbereich ist so zu regeln, dass die Vorgaben eingehalten werden.

Maßnahmen

- Hinweisschilder auf die geltenden Abstandsregeln (mind. 1,5m zu anderen Personen)
- Hinweisschilder auf die geltende Maskenpflicht, bzw. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)
- Hinweisschilder, dass Personen mit Krankheitssymptomen das Betreten des Hauses nicht gestattet ist.
- Desinfektionsmittel-Spender zur Verfügung stellen.
- Das Hauspersonal weist Besucher ggf. bei Nichteinhalten auf die geltenden Vorschriften hin, insbesondere auf das Tragen einer MNB.

3. Nutzung und Hygiene in den Veranstaltungsräumen

Vorgaben

Alle Nutzerinnen und Nutzer der Veranstaltungsräume müssen bereits beim Zutritt der Räume auf die geltenden Hygiene-Vorschriften hingewiesen werden. Die Veranstaltung selbst muss unter Beachtung der geltenden Hygiene-Vorschriften durchgeführt werden. Die Verantwortung liegt beim jeweiligen Veranstalter. Durch das Amt für Jugendarbeit sind die Rahmenbedingungen so zu gewährleisten, dass ein Einhalten der Hygiene-Vorgaben möglich ist.

Kann bei einer Veranstaltung das Abstandsgebot von 1,5m nicht eingehalten werden, kann diese Veranstaltung nicht stattfinden.

Maßnahmen

- Eine Übersicht zur zulässigen Personenzahl für die Nutzung des jeweiligen Raumes wird dem Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung, bzw. bereits bei der Buchung des Raumes ausgehändigt. Die zulässige Personenzahl ist auch abhängig von der gewählten Bestuhlungsform.
- Hinweisschilder, dass die gestellten Tische und Stühle nicht verschoben werden dürfen, bzw. nur unter Beachtung der Mindestabstandsregeln, sind im Inneren des Raumes anzubringen.
- Hinweisschilder mit den Abstands- und Hygieneregeln sind beim Zugang außen und im Inneren des Raumes anzubringen.
- Im Veranstaltungsraum wird durch Hinweisschilder auf das regelmäßige Lüften hingewiesen. In der Regel sind die Fenster stündlich mindestens 5 Minuten zu öffnen.
- In einem Raum aufeinanderfolgende Veranstaltungen müssen mit einer Pause von mind. 30 Minuten zwischen den Terminen geplant werden, damit ein Lüften und Reinigen des Raumes gewährleistet ist.

4. Hygiene und Reinigung

Vorgaben

Es müssen ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen, bzw. zur Desinfektion bereit stehen. Alle häufig genutzten Gegenstände (Türklinken, Treppengeländer, etc.) sind regelmäßig zu reinigen.

Maßnahmen

- Seifen- und Desinfektionsmittel-Spender werden täglich mehrmals auf ausreichende Befüllung kontrolliert.
- Türklinken, Treppengeländer und die Bedienknöpfe des Aufzugs werden regelmäßig durch den Reinigungsdienst und die Hausmeister gereinigt.

5. Schutzabstand / Masken-Pflicht

Vorgaben

Die Nutzung von sämtlichen Verkehrswegen und öffentlichen Bereichen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.

Maßnahmen

- Auf allen „Verkehrswegen“ (Eingang, Foyers, Treppen, Gänge) soll möglichst der Mindestabstand eingehalten werden. Zusätzlich ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.
- Der Aufzug darf nur mit einer MNB und von nur einer Person genutzt werden. Ein entsprechender Hinweis ist an den Aufzugstüren auf allen Etagen angebracht.

6. Sanitärräume und Kaffee-Küchen

Vorgaben

Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. In den Kaffee-Küchen ist ausreichender Abstand sicherzustellen.

Maßnahmen

- Die Sanitarräume sind möglichst nur durch eine Person zu nutzen. In jedem Fall muss der Mindestabstand eingehalten werden. Seifenspender und Handtuchspender stehen in allen Sanitarräumen zur Verfügung.
- Die Nutzung der Kaffee-Küchen ist nur den Mitarbeitenden des Hauses gestattet. Auf die Abstandsregel von 1,5 m ist zu achten.

7. Lüftung

Vorgaben

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene, fördert die Luftqualität und vermindert das Infektionsrisiko.

Maßnahmen

- In der Heizperiode regelmäßige Stoßlüftung alle 30 Minuten. In der restlichen Jahreszeit auch dauerhafte Fensteröffnung nutzen.

8. Pflichten der Veranstalter

Vorgaben

Alle Veranstalter (intern und extern) tragen bei der Durchführung ihrer jeweiligen Veranstaltung die Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene-Vorgaben. Dies gilt während des gebuchten Zeitraums im jeweiligen Veranstaltungsraum, sowie im direkten Zutrittsbereich dieses Raumes.

Maßnahmen

- Die Veranstalter erhalten bereits vor Durchführung der Veranstaltung ein Merkblatt mit den Hygiene-Vorschriften, auf die sie ihre Teilnehmer zu Beginn der Veranstaltung hinzuweisen haben. Insbesondere ist durch die Veranstalter im Vorfeld darüber zu informieren, dass im gesamten Haus auf den Verkehrswegen eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht.
- Zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist jeder Veranstalter dazu verpflichtet, eine Teilnehmerliste zu führen und diese für mindestens 4 Wochen entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen zu verwahren. Die Teilnehmerliste muss folgende Angaben beinhalten: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Veranstaltungstermin und -dauer.
Die Teilnehmerliste muss nicht abgegeben werden, jedoch ist das Amt für Jugendarbeit dazu verpflichtet, die Kontaktdaten des jeweiligen Veranstalters auf Verlangen an die zuständigen Gesundheitsbehörden weiterzugeben.
- Teilnehmende mit offensichtlichen Krankheitssymptomen sind abzuweisen und müssen das Haus verlassen.
- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet im Ausland waren oder aus einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt kommen, die eine 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner von über 50 ausweist, werden gebeten, unabhängig von Symptomen, auf eine Teilnahme an Sitzungen, Fachtagen und sonstigen Veranstaltungen im Amt für Jugendarbeit zu verzichten. Es wird – wo immer möglich – eine digitale Teilnahme per Zoom ermöglicht.
- Die zulässige Höchst-Teilnehmerzahl ist vom Veranstalter zu Beginn zu kontrollieren und unbedingt einzuhalten. Die Hausverwaltung ist berechtigt, dies zu überprüfen.

9. Medien und Arbeitsmittel

Vorgaben

Medien und Arbeitsmittel sind so zu verwenden, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird.

Maßnahmen

- Die vom Amt für Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Medien (Laptop, Flipchart, Beamer, Medienkoffer) in den Veranstaltungsräumen werden nach jeder Nutzung desinfiziert. Die Nutzer werden darauf hingewiesen, dass die Nutzung jeweils nur durch eine Person erfolgen soll.
- Für individuell bei Veranstaltungen notwendige Gegenstände ist der jeweilige Veranstalter für die Einhaltung der Hygiene-Vorschriften verantwortlich. Soweit dies nicht durch Reinigung, bzw. die Nutzung persönlicher, von den TN mitgebrachten Gegenständen möglich ist, kann die Veranstaltung nicht stattfinden.
- Tische, Türklinken, ggfls. Armlehnen müssen am Sitzungsende mit bereitstehendem Reinigungsmittel gereinigt/ desinfiziert werden. Die Sitzungsleitung hat für die Reinigung/Desinfektion Sorge zu tragen.

10. Speisen und Getränke

Vorgaben

Die geltenden Hygiene-Vorschriften sind einzuhalten.

Maßnahmen

- Im Foyer vor dem Konferenzsaal können Speisen zu Verfügung gestellt werden. Diese sind abgedeckt und nur mit einem entsprechenden Hilfsmittel (z.B. Zange) zu entnehmen. Vor Entnahme der Speisen müssen an der bereitstehenden Desinfektionsstation die Hände desinfiziert werden. Beim Anstehen am Buffet ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Getränke werden in Form von verschlossenen Flaschen oder Kaffeekannen bereitgestellt. Gläser und Tassen stehen an den Sitzplätzen.
-

11. Unterweisung und aktive Kommunikation

Vorgaben

Über Präventions- und Hygieneschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Haus sicherzustellen.

Maßnahmen

- Die Veranstalter erhalten dieses Hygiene-Konzept vorab jeweils zur Kenntnis. Weiter wird dieses Hygiene-Konzept auch allen Mitarbeitenden im Haus durch zentrale Rundmail zur Kenntnis gebracht.
- Zu Beginn jeder Veranstaltung wird mit dem Verantwortlichen der Veranstaltung Kontakt aufgenommen und auf die Einhaltung der Hygiene-Vorschriften hingewiesen.